



## - Beschluss -

Einbringer

10.1 Haupt- und Personalamt/Abteilung Organisation

Gremium	Sitzungsdatum	Ergebnis
Ausschuss für Finanzen, Liegenschaften und Beteiligungen (FA)	06.11.2023	ungeändert abgestimmt
Hauptausschuss (HA)	20.11.2023	auf TO der BS gesetzt
Bürgerschaft (BS)	04.12.2023	ungeändert beschlossen

# Neufassung der Satzung der Universitäts- und Hansestadt Greifswald über die Erhebung von Verwaltungsgebühren im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungsgebührensatzung)

### Beschluss:

Die Bürgerschaft der Universitäts- und Hansestadt Greifswald beschließt:

1. die Aufhebung der Satzung der Hansestadt Greifswald über die Erhebung von Verwaltungsgebühren im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungsgebührensatzung) vom 26.02.2001 sowie
2. die Neufassung der Satzung der Universitäts- und Hansestadt Greifswald über die Erhebung von Verwaltungsgebühren im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungsgebührensatzung) mit Wirkung vom 01.01.2024.

### Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen
33	2	3

Anlage 1 Verwaltungsgebührensatzung UHGW 2024 öffentlich

Anlage 2 Kalkulation kurz öffentlich

Anlage 3 Kalkulation lang öffentlich

Anlage 4

Synopse öffentlich

Anlage 5

Erklärung Berechnungsmethode öffentlich



Egbert Liskow  
Präsident der Bürgerschaft

**Satzung der Universitäts- und Hansestadt Greifswald über die Erhebung von  
Verwaltungsgebühren im eigenen Wirkungskreis  
(Verwaltungsgebührensatzung)**

**Präambel**

Aufgrund des § 5 Abs. 1 und des § 22 Abs. 3 Nr. 6 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der derzeit geltenden Fassung in Verbindung mit den §§ 1 2 , 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) in der derzeit geltenden Fassung, wird nach Beschlussfassung (BV-V/07/0803-01) durch die Bürgerschaft der Universitäts- und Hansestadt Greifswald am 04.12.2023 folgende Satzung erlassen.

**§ 1 Allgemeines**

- (1) Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten im eigenen Wirkungskreis der Universitäts- und Hansestadt Greifswald - im Nachfolgenden Verwaltungstätigkeiten - werden nach dieser Satzung Verwaltungsgebühren (inklusive besondere Auslagen) erhoben, wenn die Verwaltungsleistung gebührenpflichtig und von den Beteiligten beantragt oder sonst veranlasst worden ist. Das beigefügte Gebührenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Besondere Auslagen, die im Zusammenhang mit der Leistung entstehen, sind zu ersetzen, auch wenn der Zahlungspflichtige von der Entrichtung der Gebühr befreit ist. Auslagen können auch demjenigen auferlegt werden, der sie durch unbegründete Einwendungen verursacht hat. Zu ersetzen sind insbesondere:

1. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
2. Zeugen- und Sachverständigenkosten,
3. die bei Dienstgeschäften den beteiligten Verwaltungsangehörigen zustehenden Reisekostenvergütungen,
4. Kosten der Beförderung, Aushändigung oder Aufbewahrung von Sachen,
5. Zustellungs- und Nachnahmekosten.

Für den Ersatz der besonderen Auslagen gelten die für die Erhebung von Verwaltungsgebühren maßgebenden Vorschriften entsprechend.

- (3) Verwaltungsgebühren werden auch erhoben, wenn ein auf Vornahme einer kostenpflichtigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag abgelehnt oder nach der Aufnahme der Verwaltungstätigkeit vor der Entscheidung zurückgenommen wird.
- (4) Das in der Anlage aufgeführte Gebührenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.

**§ 2 Gebührenhöhe**

- (1) Die Höhe der Gebühren bemisst sich unbeschadet § 4 und § 5 dieser Satzung nach dem in der Anlage aufgeführten Gebührenverzeichnis.
- (2) Ein Gebührenrahmen umfasst eine Mindest- und Höchstgebühr innerhalb derer die konkrete Gebühr anhand sachlicher Kriterien und nach pflichtgemäßem Ermessen zu bestimmen ist. Soweit ein Gebührenrahmen festgelegt ist, so ist bei der Festsetzung der Gebühr der mit der Amtshandlung verbundene Zeitaufwand zu berücksichtigen.
- (3) Werden mehrere gebührenpflichtige Verwaltungstätigkeiten nebeneinander vorgenommen, so ist für jede Verwaltungstätigkeit eine Gebühr zu erheben.

- (4) Soweit Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, wird zu den im Gebührentarif festgesetzten Gebühren die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe erhoben.

### **§ 3 Gebührenschuldner\*in**

- (1) Zur Zahlung der Gebühren sowie ggf. zur Erstattung der Auslagen ist diejenige Person verpflichtet, welche die Leistung selbst oder durch Dritte beantragt oder sonst veranlasst hat oder welche die Kosten durch eine ausdrückliche Erklärung übernommen hat oder welche für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Von mehreren an einer Angelegenheit Beteiligten ist jeder gebührenpflichtig, soweit die Amtshandlung ihn betrifft.
- (3) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

### **§ 4 Persönliche Gebührenfreiheit**

Von der Entrichtung der Gebühr sind befreit:

1. das Land Mecklenburg-Vorpommern, die Gemeinden, Landkreise, Ämter, Zweckverbände und Wasser- und Bodenverbände, sofern die Leistung der Verwaltung nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft oder es sich um eine beantragte sonstige Tätigkeit im Sinne des § 4 Abs. 1 KAG M-V auf dem Gebiet der Bauleitplanung, des Kultur-, Tief- und Hochbaus handelt,
2. die Bundesrepublik Deutschland und die anderen Bundesländer, soweit Gegenseitigkeit mit dem Land Mecklenburg-Vorpommern gewährleistet ist,
3. die Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts, soweit die Leistung der Verwaltung unmittelbar der Durchführung kirchlicher Zwecke im Sinne des § 54 der Abgabenordnung dient,
4. Eigenbetriebe der Universitäts- und Hansestadt Greifswald.

### **§ 5 Sachliche Gebührenfreiheit**

- (1) Verwaltungsgebühren werden nicht erhoben für:
1. Leistungen, für die aufgrund gesetzlicher Vorschriften Gebührenfreiheit angeordnet ist,
  2. mündliche Auskünfte,
  3. schriftliche oder elektronische Auskünfte, die nach Art und Umfang und unter Berücksichtigung ihres wirtschaftlichen Wertes oder ihres sonstigen Nutzens für die\*den Anfragende\*n eine Gegenleistung nicht erfordern,
  4. Amtshandlungen, die für Personen zu erbringen sind, die für die Universitäts- und Hansestadt Greifswald ehrenamtlich tätig sind, soweit sich die Verwaltungstätigkeiten auf die ehrenamtliche Tätigkeit beziehen.
- (2) Von der Erhebung einer Gebühr kann außer in den im Absatz 1 genannten Fällen ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht oder wenn dies im Einzelfall mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse der\*des Kostenschuldner\*in oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten erscheint.

### **§ 6 Gebühr bei Ablehnung oder Rücknahme von Anträgen und bei Widerspruchsbescheiden**

- (1) Wird ein Antrag auf eine gebührenpflichtige Leistung abgelehnt oder vor ihrer Beendigung zurückgenommen, so sind 10 bis 75 vom Hundert der Gebühr zu erheben, die bei ihrer Vornahme zu erheben wäre.
- (2) Wird ein Antrag lediglich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, wird keine Gebühr erhoben.
- (3) Für Widerspruchsbescheide wird nur dann eine Gebühr erhoben, wenn der Verwaltungsakt, gegen den der Widerspruch erhoben wird, gebührenpflichtig ist und wenn der Widerspruch ganz oder teilweise zurückgewiesen wird. Die Gebühr beträgt höchstens die Hälfte der für den angefochtenen Verwaltungsakt festzusetzenden Gebühr.

### **§ 7 Entstehung der Gebühren- und Auslagenschuld, Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang bei der zuständigen Behörde, spätestens mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.
- (3) Die Gebühren und Auslagenerstattungen werden mit der Erbringung der Verwaltungsleistung fällig, es sei denn, sie werden gesondert durch schriftlichen Gebührenbescheid erhoben. In diesen Fällen wird die Gebühr einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

### **§ 8 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verwaltungsgebührensatzung der Universitäts- und Hansestadt Greifswald vom 24.09.2001 außer Kraft.
- (3) Für Gebührenverhältnisse, die vor Inkrafttreten dieser Verwaltungsgebührensatzung bereits entstanden waren, gilt weiterhin bisheriges Recht.

Greifswald, den

Dr. Stefan Fassbinder

Oberbürgermeister

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- oder Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Abs. 5 der KV M-V nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Greifswald, den

Dr. Stefan Fassbinder

Oberbürgermeister

(Diese Satzung wurde am

im Internet öffentlich bekannt gemacht.)

## Gebührenverzeichnis

Tarif- stelle	Gegenstand	Gebühr
		in EUR
<b>A</b>	<b>Allgemeine Gebührensätze</b>	
<b>1.</b>	<b>Kopien/Scans je Seite</b>	
1.1	erste Kopie Format DIN A4	0,80
1.1.1	für jede weitere Kopie	0,20
1.2	erste Kopie Format DIN A3	1,00
1.2.1	für jede weitere Kopie	0,20
1.3	erste Kopie Format DIN A2	2,40
1.3.1	für jede weitere Kopie	0,80
1.4	erste Kopie Format DIN A1	2,80
1.4.1	für jede weitere Kopie	0,90
1.5	erste Kopie Format DIN A0	3,20
1.5.1	für jede weitere Kopie	1,00
<b>2.</b>	<b>Beglaubigungen</b>	
2.1	Beglaubigungen von Unterschriften, Handzeichen und Negativen, je Beglaubigungsvorgang	3,30
2.2	Beglaubigung von Abschriften/Vervielfältigungen	
2.2.1	Vervielfältigung durch Behörde: je Urkunde, zzgl. Tarifstellen 1.1 u. 1.2	3,30
2.2.2	Vervielfältigung durch Antragstellende vorab: pro Seite	16,90
<b>3.</b>	<b>Akteneinsicht und Auskünfte im eigenen Wirkungskreis</b>	
3.1	Für die Gewährung von mündlichen oder schriftlichen Auskünften, Akteneinsichten oder anderen Informationszugängen und den damit im Zusammenhang stehenden Leistungen findet die Verordnung über die Gebühren und Auslagen nach dem Informationsfreiheitsgesetz M-V (IFGKostVO M-V) entsprechend Anwendung.	
3.1.1	Erteilung mündlicher und einfacher, schriftlicher Auskünfte	gebührenfrei
3.1.2	Erteilung schriftlicher Auskünfte bei besonderem bis umfangreichem Verwaltungsaufwand, insbesondere, wenn der Schutz öffentlicher oder privater Belange geprüft worden ist	20,00 - 500,00
3.1.3	Einsichtnahme ohne besonderen Verwaltungsaufwand	gebührenfrei
3.1.4	Einsichtnahme bei besonderem bis umfangreichem Verwaltungsaufwand, insbesondere, wenn der Schutz öffentlicher oder privater Belange geprüft worden ist und Daten abgetrennt oder geschwärzt worden sind	10,00 - 500,00
<b>4.</b>	<b>Aufnahme von Anträgen und Rechtsbehelfen, Erteilung von Genehmigungen</b>	
4.1	Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung, die von Privatpersonen zu deren Nutzen gewünscht wird, durch Mitarbeitenden, pro angefangene Seite	8,30
4.2	Genehmigungen, Erlaubnisse, Bescheide, Ausnahmegenehmigungen und andere zum unmittelbaren Nutzen der Beteiligten vorgenommene Verwaltungstätigkeiten, die nach Art und Umfang in der Gebührensatzung nicht näher bestimmt werden können, wenn keine andere Gebühr vorgeschrieben ist	12,40 - 499,40

Tarif- stelle	Gegenstand	Gebühr
		in EUR
<b>5</b>	<b>Leistungen nach dem Informationsfreiheitsgesetz Mecklenburg-Vorpommern (IFG M-V)</b> Für Leistungen nach dem IFG M-V findet die Verordnung über die Gebühren und Auslagen nach dem Informationsfreiheitsgesetz M-V (IFG-KostVO M-V) vom 01.07.2008 Anwendung.	
<b>B</b>	<b>Gebührensätze der einzelnen Ämter</b>	
<b>1</b>	<b>Amt für Finanzen</b>	
1.1	Ersatzstücke für verlorengegangene Hundesteuermarken	13,00
1.2	Ersatz von Abgabenbescheiden (z. B. Grundsteuer, Gewerbesteuer, Straßenreinigungsgebühr etc.)	14,00
1.3	Erteilung einer steuerlichen Unbedenklichkeitsbescheinigung	18,70
<b>2</b>	<b>Immobilienverwaltungsamt</b>	
2.1	Ausstellen eines Zeugnisses über das Nichtbestehen bzw. über die Nichtausübung von Vorkaufsrechten nach §§ 24 ff. BauGB und nach § 24 DSchG M-V	76,60
<b>3.</b>	<b>Stadtbauamt</b>	
3.1	Erteilen einer sanierungsrechtlichen Genehmigung	
3.1.1	wenn keine Baugenehmigung erforderlich	60,60
3.1.2	nach § 144 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 Nr. 2, 4 und 5 BauGB	53,50
3.1.3	nach § 144 Abs. 2 Nr. 1 und 3 BauGB	124,50
3.2	Erschließungsbescheinigung	32,90
3.3	Bescheinigung nach § 7h und § 11a Einkommenssteuergesetz für erhöhte Absetzungen und Sonderbehandlung von Erhaltungsaufwand bei Gebäuden in Sanierungsgebieten und städtebaulichen Entwicklungsbereichen	147,10 - 1.020,60
3.4	Bereitstellung und Abgabe digitaler Daten der Stadtkarte je angefangene halbe Stunde, bei analoger Ausgabe zzgl. Tarifstellen 1.1 - 1.5	31,90
3.5	Auszug aus den Dateien der Höhenfestpunkte des städtischen Höhenverzeichnis, je Punkt	9,70
3.6	Festsetzung von Hausnummern	57,70 - 86,60
3.7	Erteilung einer Baumfällgenehmigung nach der Baumschutzsatzung der UHGW, ggf. zzgl. Tarifstelle 3.5.2	30,50 - 183,50
3.8	Durchführung von Baumkontrollen inklusive Anfahrtszeit von der Dienststelle je angefangene halbe Stunde	30,50

Tarif- stelle	Gegenstand	Gebühr
		in EUR
<b>4</b>	<b>Tiefbau- und Grünflächenamt</b>	
4.1	Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmern an Straßen und sonstigen Anlagen ausgeführt wird je angefangene halbe Stunde der Beaufsichtigung einschließlich Anfahrtsweg von der Dienststelle oder von der vorhergehenden Baustelle	33,30
4.2	Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge, technische Arbeiten je angefangene halbe Stunde der Beaufsichtigung einschließlich Anfahrtsweg von der Dienststelle oder von der vorhergehenden Baustelle	32,90
4.3	Erteilung einer Genehmigung zur Sondernutzung öffentlicher Straßen, Wege und Plätze	44,10
4.4	Erteilung einer Genehmigung zur Sondernutzung kommunaler öffentlicher Grünflächen	29,80 - 59,70

Gebührenkatalogen Verwaltungsgebührenersatzung Universitäts- und Harnesstedt Graifswald 2024

Teilzahl	Objekt	Preisnachlass	Leistungen	Gemeinschaft	Kosten der Aktivitäten im Jahr	Arbeitsstunden im Jahr	Arbeitsminuten im Jahr	Gesamtwert der Preise	Umsatzwert je Minute	entsprechende Anzahl	Gebühr je Einheit	Gebühr je Einheit	Gebühr in EUR
		in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	Stunden	Minuten	in EUR	in EUR	Minuten	in EUR	in EUR	in EUR
<b>1. Allgemeines Gebührenverzeichnis</b>													
1	Kopierkosten je Seite	58 100,00	9 700,00	11 620,00	79 420,00	1 590,00	95 400,00	49,95	0,83	1,00	0,932	0,80	0,20 - 0,40
1.1	erste Kopie Format DIN A4	58 100,00	9 700,00	11 620,00	79 420,00	1 590,00	95 400,00	49,95	0,83	0,35	0,932	0,80	0,20 - 0,40
1.2	für jede weitere Kopie	58 100,00	9 700,00	11 620,00	79 420,00	1 590,00	95 400,00	49,95	0,83	1,35	1,408	1,20	0,50 - 1,00
1.3	erste Kopie Format DIN A3	58 100,00	9 700,00	11 620,00	79 420,00	1 590,00	95 400,00	49,95	0,83	0,31	0,260	0,20	0,50 - 1,00
1.3.1	erste Kopie Format DIN A2	57 400,00	9 700,00	11 480,00	78 560,00	1 590,00	95 400,00	49,42	0,82	3,00	2,471	2,40	
1.3.1	für jede weitere Kopie	57 400,00	9 700,00	11 480,00	78 560,00	1 590,00	95 400,00	49,42	0,82	1,00	0,824	0,80	
1.4	erste Kopie Format DIN A1	57 400,00	9 700,00	11 480,00	78 560,00	1 590,00	95 400,00	49,42	0,82	3,50	2,883	2,80	
1.4.1	für jede weitere Kopie	57 400,00	9 700,00	11 480,00	78 560,00	1 590,00	95 400,00	49,42	0,82	1,17	0,961	0,90	
1.5	erste Kopie Format DIN A0	57 400,00	9 700,00	11 480,00	78 560,00	1 590,00	95 400,00	49,42	0,82	4,00	3,259	3,20	
1.5.1	für jede weitere Kopie	57 400,00	9 700,00	11 480,00	78 560,00	1 590,00	95 400,00	49,42	0,82	1,33	1,098	1,00	
<b>2. Begleitleistungen</b>													
2.1	Begleitungen von Umtraktanten, Handzettel und Negativen, je Begleitungsvergänger	59 173,33	9 700,00	11 834,67	80 708,00	1 590,00	95 400,00	50,76	0,85	4,00	3,384	3,30	1,50
2.2	Begleitung von Abschnittern/Kontrollgeräten	59 173,33	9 700,00	11 834,67	80 708,00	1 590,00	95 400,00	50,76	0,85	4,00	3,384	3,30	2,00
2.2.1	Verfertigung durch Betriebe je Urkunde, zBj. Tarifstellen 1.1 u. 1.2	59 173,33	9 700,00	11 834,67	80 708,00	1 590,00	95 400,00	50,76	0,85	20,00	16,920	16,90	
2.2.2	Verfertigung durch Betriebe je Urkunde, zBj. Tarifstellen 1.1 u. 1.2	59 173,33	9 700,00	11 834,67	80 708,00	1 590,00	95 400,00	50,76	0,85	20,00	16,920	16,90	
<b>3. Anträge und Auskünfte je Urkunde, zBj. Tarifstellen 1.1 u. 1.2</b>													
3.1	Für die Gewährung von mündlichen oder schriftlichen Auskünften, Aktennachrichten oder anderen Informationsangaben und dem damit im Zusammenhang stehenden Leistungen (in der IFG/KostVO M-V) entsprechend Anwendung												
3.1.1	Ermittlung mündlicher und einfacher schriftlicher Auskünfte												
3.1.2	Ermittlung schriftlicher Auskünfte bei besonderem bei umfangreichem Verwaltungsaufwand insbesondere, wenn der Schutz öffentlicher oder privater Belange geprüft werden ist												
3.1.3	Einnahme ohne besonderen Verwaltungsaufwand												
3.1.4	Einnahme bei besonderem Aufwand (z.B. im Zusammenhang mit dem Informationsfreiheitsgesetz M-V, wenn Schutz öffentlicher oder privater Belange geprüft werden ist und Daten abgestimmt oder gesichert werden sind)												
<b>4. Anträge von Anträgen und Beschreibungen, Erteilung von Genehmigungen</b>													
4.1	Anträge von Anträgen oder Beschreibungen, Erteilung von Genehmigungen zu deren Nutzen gemacht wird durch Mitarbeiter, pro angelegte Seite	58 100,00	9 700,00	11 620,00	79 420,00	1 590,00	95 400,00	49,95	0,83	10,00	8,325	8,30	6,50 - 16,00
4.2	Gesamtwert für Anträge, Bescheide, Ausnahmeverfügungen und andere zum unmittelbaren Nutzen der Beteiligten vorgenommene Verwaltungsakte (die nach Art und Umfang in der Gebührensatzung nicht näher bestimmt werden können, wenn keine andere Gebühr vorgeschrieben ist)	58 100,00	9 700,00	11 620,00	79 420,00	1 590,00	95 400,00	49,95	0,83	15,00 - 600,00	12,487 - 499,497	12,40 - 499,40	3,00 - 500,00
<b>5. Leistungen nach dem Informationsfreiheitsgesetz Mecklenburg-Vorpommern (IFG M-V) für Leistungen nach dem IFG M-V findet die Verordnung über die Gebühren und Auslagen nach dem Informationsfreiheitsgesetz M-V (IFG-KostVO M-V) vom 01.07.2008 Anwendung</b>													
<b>6. Gebührensätze der einzelnen Länder</b>													
6.1	Anteil für Flächen	61 200,00	9 700,00	12 240,00	83 140,00	1 590,00	95 400,00	52,29	0,87	15,00	13,072	13,00	4,00
6.2	Ersatz von Abgabenbescheiden (z. B. Grundsteuer, Gewerbesteuer, Strafenvergütungsgebühr etc.)	66 500,00	9 700,00	13 300,00	89 500,00	1 590,00	95 400,00	56,29	0,94	15,00	14,072	14,00	
6.3	Ermittlung einer steuerlichen Unbedenklichkeitsbescheinigung	66 500,00	9 700,00	13 300,00	89 500,00	1 590,00	95 400,00	56,29	0,94	20,00	18,763	18,70	
6.4	Ausstellen eines Zeugnisses über das Nichtbestehen bzw. über die Nichtausübung von Vorkaufsrechten nach §§ 24 ff. BauGB und nach § 24 DStG M-V												
<b>7. Staatsbauamt</b>													
7.1	Ermitteln einer samentungsrechtlichen Genehmigung	51 153,85	9 700,00	13 300,00	74 153,85	1 223,08	73 384,62	60,63	1,01	60,00	60,629	60,60	37,00
7.1.1	wenn keine Baugenehmigung erforderlich	64 401,71	9 700,00	13 300,00	87 801,71	1 494,87	89 652,31	58,74	0,98	10,00	9,769	9,70	4,50
7.1.2	nach § 144 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 Nr. 2, 4 und 5 BauGB	51 153,85	9 700,00	13 300,00	74 153,85	1 223,08	73 384,62	60,63	1,01	53,00	53,556	53,50	21,00
7.1.3	nach § 144 Abs. 2 Nr. 1 und 3 BauGB	67 750,00	9 700,00	13 550,00	91 000,00	1 610,50	96 630,00	56,50	0,94	35,00	32,961	32,90	53,50
7.2	Erhebungsbescheinigung	67 750,00	9 700,00	13 550,00	91 000,00	1 610,50	96 630,00	56,50	0,94	35,00	32,961	32,90	53,50
7.3	Beschreibung nach § 7h und § 11a Einkommenssteuer für erhöhte Absetzungen und Sonderbehandlung von Erhaltungsaufwand bei Gebäuden in Sanierungsgebieten und städtebaulichen Entwicklungsbereichen	72 251,28	9 700,00	15 065,00	97 016,28	1 518,65	91 119,23	63,88	1,06	30,00	31,942	31,90	
7.4	Bereitstellung und Abgabe digitaler Daten der Stadthalle je angefallene halbe Stunde, bei analoger Ausgabe zzgl. Tarifstellen 1.1 - 1.5	64 401,71	9 700,00	13 300,00	87 801,71	1 494,87	89 652,31	58,74	0,98	10,00	9,769	9,70	4,50
7.5	Ausgabe aus den Daten der Höhenpunkte des städtischen Höhenverzeichnis, je Punkt	66 500,00	9 700,00	13 300,00	91 900,00	1 590,00	95 400,00	57,80	0,96	60,00 - 90,00	57,799 - 86,698	57,70 - 86,60	17,00
7.6	Erstellung von Hausnummern	73 000,00	9 700,00	14 600,00	97 300,00	1 590,00	95 400,00	61,19	1,02	30,00 - 180,00	30,997 - 183,585	30,50 - 183,50	
7.7	Ermittlung einer Baumfallgenehmigung nach der Baumschutzsatzung der UHGW zBj. Tarifstelle 3.5.2	73 000,00	9 700,00	14 600,00	97 300,00	1 590,00	95 400,00	61,19	1,02	30,00	30,997	30,50	
7.8	Durchführung von Baumkontrollen inklusive Anfahrtzeit von der Dienststelle je angefallene halbe Stunde	73 000,00	9 700,00	14 600,00	97 300,00	1 590,00	95 400,00	61,19	1,02	30,00	30,997	30,50	
<b>8. Tierbesitz- und Grünflächenamt</b>													

Gebührenkatalog Verwaltungsbühnenersatzung Univormitäts- und Hansestadt Greifswald 2024

Titelstelle	Gegenstand	Preismarkieren	Stichtagen	Stromkosten	Kosten des Arbeitskräfte im Jahr	Arbeitsstunden im Jahr	Kostenstunden im Jahr	Gesamtkosten im Jahr	Gesamtkosten je Stunde	Gesamtkosten je Minute	veranschlagte Einsatzzeit	Gebühr berechnet	Gebühr erhöht	Gebühr 2021
4 1	Gewährung und Überwachung von Arbeits- bis für Rechnung Dritter von Unternehmen an Straßenbauarbeiten, die im öffentlichen Interesse sind und die angelegte halbes Stunde der Beauftragung einschließlich Anfahrtsweg von der Dienststelle oder von der vorhergehenden Baustelle	68 638,46	9 700,00	15 470,00	93 808,46	1 406,54	84 392,31	66,69	1,11	30,00	33,347	21,50		
4 2	Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauarbeiten, Auszüge, technische Arbeiten in anseheriger halbes Stunde der Beauftragung einschließlich Anfahrtsweg von der Dienststelle oder von der vorhergehenden Baustelle	79 200,00	9 700,00	15 840,00	104 740,00	1 590,00	95 400,00	65,87	1,10	30,00	32,937	21,50		
4 3	Erlangung einer Genehmigung zur Sondernutzung öffentlicher Straßen, Wege und Plätze	48 455,13	9 700,00	12 580,00	70 735,13	1 202,69	72 161,54	59,81	0,98	45,00	44,110	28,50		
4 4	Erlangung einer Genehmigung zur Sondernutzung kommunaler öffentlicher Grünflächen	71 100,00	9 700,00	14 220,00	95 020,00	1 590,00	95 400,00	59,76	1,00	30,00-60,00	29 881 59 761	29 880 59 70	28,50	





**Synopse zur Überarbeitung der Verwaltungsgebührensatzung**

<p><b>Satzung der Hansestadt Greifswald über die Erhebung von Verwaltungsgebühren im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungsgebührensatzung) 2001</b></p> <p>Aufgrund des § 5 Abs. 1 Satz 1 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Januar 1998 und den §§ 1, 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 01. Juni 1993 (GVOBi. M-V, S. 522) wird nach Beschlussfassung durch die Bürgerschaft der Hansestadt Greifswald in ihrer Sitzung vom <b>24.09.2001</b> folgende Satzung erlassen.</p>	<p><b>Satzung der Universitäts- Hansestadt Greifswald über die Erhebung von Verwaltungsgebühren im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungsgebührensatzung) 2024</b></p> <p><b>Präambel</b></p> <p>Aufgrund des § 5 Abs. 1 und des § 22 Abs. 3 Nr. 6 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der derzeit geltenden Fassung in Verbindung mit den §§ 1 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) in der derzeit geltenden Fassung, wird nach Beschlussfassung durch die Bürgerschaft der Universitäts- und Hansestadt Greifswald am <b>04.12.2023</b> folgende Satzung erlassen:</p>
<p><b>§ 1 Allgemeines</b></p> <p>(1) Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten - im nachfolgenden Wirkungskreis - im eigenen Wirkungskreis der Hansestadt Greifswald werden nach dieser Satzung Verwaltungsgebühren erhoben, wenn die Verwaltungstätigkeit von dem Beteiligten beantragt oder sonst veranlasst worden ist.</p>	<p><b>§ 1 Allgemeines</b></p> <p>(1) Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten im eigenen Wirkungskreis der Universitäts- und Hansestadt Greifswald - im nachfolgenden Verwaltungstätigkeiten - werden nach dieser Satzung Verwaltungsgebühren (inklusive besondere Auslagen) erhoben, wenn die Verwaltungsleistung gebührenpflichtig und von den Beteiligten beantragt oder sonst veranlasst worden ist. Das beigefügte Gebührenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.</p> <p>(2) Besondere Auslagen, die im Zusammenhang mit der Leistung entstehen, sind zu ersetzen, auch wenn der Zahlungspflichtige von der Entrichtung der Gebühr befreit ist. Auslagen können auch demjenigen auferlegt werden, der sie durch unbegründete Einwendungen verursacht hat. Zu ersetzen sind insbesondere:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,</li> <li>2. Zeugen- und Sachverständigenkosten,</li> <li>3. die bei Dienstgeschäften den beteiligten Verwaltungsangehörigen zustehenden Reisekostenvergütungen,</li> </ol>

<p>(2) Verwaltungsgebühren werden auch erhoben, wenn ein auf Vornahme einer kostenpflichtigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag abgelehnt oder nach der Aufnahme der Verwaltungstätigkeit vor der Entscheidung zurückgenommen wird.</p> <p>(3) Die Erhebung von Gebühren aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.</p>	<p>4. Kosten der Beförderung, Aushändigung oder Aufbewahrung von Sachen,</p> <p>5. Zustellungs- und Nachnahmekosten.</p> <p>Für den Ersatz der besonderen Auslagen gelten die für die Erhebung von Verwaltungsgebühren maßgebenden Vorschriften entsprechend.</p> <p>(3) Verwaltungsgebühren werden auch erhoben, wenn ein auf Vornahme einer kostenpflichtigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag abgelehnt oder nach der Aufnahme der Verwaltungstätigkeit vor der Entscheidung zurückgenommen wird.</p> <p>(4) Das in der Anlage aufgeführte Gebührenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 2 Gebührenhöhe</b></p> <p>(1) Die Höhe der Verwaltungsgebühren bemisst sich unbeschadet des § 5 nach dem Gebührentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.</p> <p>(2) Sind Rahmensätze für die Verwaltungsgebühren vorgesehen, so sind bei der Festsetzung der Gebühr im Einzelfall zu berücksichtigen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. der mit der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand, soweit Aufwendungen nicht als Auslagen gesondert berechnet werden und</li> <li>2. die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert oder der sonstige Nutzen der Amtshandlung für den Gebührenschuldner.</li> </ol> <p>(3) Ist eine Verwaltungsgebühr nach dem Wert des Gegenstandes zu bemessen, so ist der Wert zum Zeitpunkt der Beendigung der Amtshandlung maßgebend.</p> <p>(4) Werden mehrere gebührenpflichtige Verwaltungstätigkeiten nebeneinander vorgenommen, so ist für jede Verwaltungstätigkeit eine Gebühr zu erheben.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 2 Gebührenhöhe</b></p> <p>(1) Die Höhe der Gebühren bemisst sich unbeschadet § 4 und § 5 dieser Satzung nach dem in der Anlage aufgeführten Gebührenverzeichnis.</p> <p>(2) Ein Gebührenrahmen umfasst eine Mindest- und Höchstgebühr innerhalb derer die konkrete Gebühr anhand sachlicher Kriterien und nach pflichtgemäßem Ermessen zu bestimmen ist. Soweit ein Gebührenrahmen festgelegt ist, so ist bei der Festsetzung der Gebühr der mit der Amtshandlung verbundene Zeitaufwand zu berücksichtigen.</p> <p>(3) Werden mehrere gebührenpflichtige Verwaltungstätigkeiten nebeneinander vorgenommen, so ist für jede Verwaltungstätigkeit eine Gebühr zu erheben.</p>

	<p>(4) Soweit Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, wird zu den im Gebührentarif festgesetzten Gebühren die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe erhoben.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 7 Gebührenschuldner</b></p> <p>(1) Zur Zahlung der Gebühren ist verpflichtet, wer diese Leistung selbst oder durch Dritte beantragt oder sonst veranlasst hat.</p> <p>(2) Von mehreren an einer Angelegenheit Beteiligten ist jeder gebührenpflichtig, soweit die Amtshandlung ihn betrifft.</p> <p>(3) Mehrere gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 3 Gebührenschuldner*in</b></p> <p>(1) Zur Zahlung der Gebühren sowie ggf. zur Erstattung der Auslagen ist diejenige Person verpflichtet, welche die Leistung selbst oder durch Dritte beantragt oder sonst veranlasst hat oder welche die Kosten durch eine ausdrückliche Erklärung übernommen hat oder welche für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.</p> <p>(2) Von mehreren an einer Angelegenheit Beteiligten ist jeder gebührenpflichtig, soweit die Amtshandlung ihn betrifft.</p> <p>(3) Mehrere gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 4 Persönliche Gebührenfreiheit</b></p> <p>(1) Von Verwaltungsgebühren sind befreit:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. das Land, die Gemeinden, Landkreise und Ämter, sofern die Amtshandlung nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft oder es sich nicht um eine beantragte sonstige Tätigkeit im Sinne des § 4 Abs. 1 des KAG auf dem Gebiet der Bauleitplanung, des Kultur-, Tief- und Hochbaus handelt,</li> <li>2. die Bundesrepublik und die anderen Länder, soweit Gegenseitigkeit gewährleistet ist,</li> <li>3. die Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts, soweit die Leistung der Verwaltung unmittelbar der Durchführung kirchlicher Zwecke im Sinne des § 54 der Abgabenordnung dient.</li> </ol> <p>(2) Die Gebührenfreiheit besteht nicht, soweit die in Absatz 1 Genannten berechnigt sind, die Verwaltungsgebühren Dritten aufzuerlegen.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 4 Persönliche Gebührenfreiheit</b></p> <p>Von der Entrichtung der Gebühr sind befreit:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. das Land Mecklenburg-Vorpommern, die Gemeinden, Landkreise, Ämter, Zweckverbände und Wasser- und Bodenverbände, sofern die Leistung der Verwaltung nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft oder es sich um eine beantragte sonstige Tätigkeit im Sinne des § 4 Abs. 1 KAG M-V auf dem Gebiet der Bauleitplanung, des Kultur-, Tief- und Hochbaus handelt,</li> <li>2. die Bundesrepublik Deutschland und die anderen Bundesländer, soweit Gegenseitigkeit mit dem Land Mecklenburg-Vorpommern gewährleistet ist,</li> <li>3. die Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts, soweit die Leistung der Verwaltung unmittelbar der Durchführung kirchlicher Zwecke im Sinne des § 54 der Abgabenordnung dient,</li> <li>4. Eigenbetrieb der Universitäts- und Hansestadt Greifswald.</li> </ol>

<p><b>§ 3 Sachliche Gebührenfreiheit</b></p> <p>(1) Verwaltungsgebühren werden nicht erhoben für</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Leistungen, für die nach gesetzlicher Vorschrift Gebührenfreiheit angeordnet ist,</li> <li>2. mündliche Auskünfte,</li> <li>3. schriftliche Auskünfte, die nach Art und Umfang und unter Berücksichtigung ihres wirtschaftlichen Wertes oder ihres sonstigen Nutzens für den Anfragenden eine Gegenleistung nicht erfordern,</li> <li>4. Amtshandlungen bei Dienstaufsichtsbeschwerden,</li> <li>5. Amtshandlungen, die sich aus einem bestehenden oder früheren Dienst- oder Arbeitsverhältnis von städtischen Bediensteten ergeben,</li> <li>6. Amtshandlungen, die für Personen zu erbringen sind, die für die Hansestadt Greifswald ehrenamtlich tätig sind, soweit sich die Verwaltungstätigkeiten auf die ehrenamtliche Tätigkeit beziehen,</li> <li>7. Amtshandlungen, die sich aus einer bestehenden oder früheren gesetzlichen Dienstpflicht oder einer Tätigkeit ergeben, die anstelle der gesetzlichen Dienstpflicht geleistet werden kann,</li> <li>8. Kostenentscheidungen.</li> </ol> <p>(2) Von der Erhebung einer Gebühr kann außer in den im Absatz 1 genannten Fällen ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht oder wenn dieses im Einzelfall mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kostenschuldners oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten erscheint.</p>	<p><b>§ 5 Sachliche Gebührenfreiheit</b></p> <p>(1) Verwaltungsgebühren werden nicht erhoben für:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Leistungen, für die aufgrund gesetzlicher Vorschriften Gebührenfreiheit angeordnet ist,</li> <li>2. mündliche Auskünfte,</li> <li>3. schriftliche oder elektronische Auskünfte, die nach Art und Umfang und unter Berücksichtigung ihres wirtschaftlichen Wertes oder ihres sonstigen Nutzens für die*den Anfragende*n eine Gegenleistung nicht erfordern.</li> <li>4. Amtshandlungen, die für Personen zu erbringen sind, die für die Universitäts- und Hansestadt Greifswald ehrenamtlich tätig sind, soweit sich die Verwaltungstätigkeiten auf die ehrenamtliche Tätigkeit beziehen.</li> </ol> <p>(2) Von der Erhebung einer Gebühr kann außer in den im Absatz 1 genannten Fällen ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht oder wenn dies im Einzelfall mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse der*des Kostenschuldner*in oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten erscheint.</p>
---	--

<p style="text-align: center;"><b>§ 5 Auslagen</b></p> <p>(1) Auslagen, die im Zusammenhang mit der Leistung entstehen, sind mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages zu ersetzen, auch wenn der Zahlungspflichtige von der Entrichtung der Gebühr befreit ist.</p> <p>(2) Auslagen können auch demjenigen auferlegt werden, der sie durch unbegründete Einwendungen verursacht hat.</p> <p>(3) Zu ersetzen sind insbesondere:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Kosten für die Inanspruchnahme von Kommunikationstechnik</li> <li>2. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen</li> <li>3. Zeugen- und Sachverständigenkosten</li> <li>4. die bei Dienstgeschäften den beteiligten Verwaltungsangehörigen zustehenden Reisekostenvergütungen</li> <li>5. Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen</li> <li>6. Zustellungs- und Nachnahmekosten</li> </ol> <p>(4) Für den Ersatz der Auslagen gelten die Vorschriften dieser Satzung entsprechend.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 6 Gebühr bei Ablehnung oder Rücknahme von Anträgen und bei Widerspruchsbescheiden</b></p> <p style="text-align: center;">In § 1 Abs. 2 aufgenommen</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 6 Gebühren bei Ablehnung oder Rücknahme sowie Widerspruchsbescheiden</b></p> <p>(1) Wird ein Antrag auf eine gebührenpflichtige Leistung abgelehnt oder vor ihrer Beendigung zurückgenommen, so sind 10 bis 75 vom Hundert der Gebühr zu erheben, die bei ihrer Vornahme zu erheben wäre. Wird ein Antrag lediglich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, wird keine Gebühr erhoben.</p> <p>(2) Für Widerspruchsbescheide darf nur dann eine Gebühr erhoben werden, wenn der Verwaltungsakt, gegen den Widerspruch erhoben wird, gebührenpflichtig ist und wenn oder soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. Die Gebühr beträgt höchstens die Hälfte der für den Verwaltungsakt festzusetzenden Gebühr.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 6 Gebühr bei Ablehnung oder Rücknahme von Anträgen und bei Widerspruchsbescheiden</b></p> <p>(1) Wird ein Antrag auf eine gebührenpflichtige Leistung abgelehnt oder vor ihrer Beendigung zurückgenommen, so sind 10 bis 75 vom Hundert der Gebühr zu erheben, die bei ihrer Vornahme zu erheben wäre.</p> <p>(2) Wird ein Antrag lediglich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, wird keine Gebühr erhoben.</p> <p>(3) Für Widerspruchsbescheide wird nur dann eine Gebühr erhoben, wenn der Verwaltungsakt, gegen den Widerspruch erhoben wird, gebührenpflichtig ist und wenn der Widerspruch ganz oder teilweise zurückgewiesen wird. Die Gebühr beträgt höchstens die Hälfte der für den angefochtenen Verwaltungsakt festzusetzende Gebühr.</p>

<p style="text-align: center;"><b>§ 8 Fälligkeit der Gebühr</b></p> <p>(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit Beendigung der Verwaltungstätigkeit oder mit der Rücknahme des Antrages. Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen i. S. § 5 entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.</p> <p>(2) Die Verwaltungsgebühr wird mit Beendigung der Leistung, für die sie erhoben wird, fällig.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 7 Entstehung der Gebühren- und Auslagenschuld, Fälligkeit</b></p> <p>(1) Die Gebührenschuld entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang bei der zuständigen Behörde, spätestens mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung.</p> <p>(2) Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.</p> <p>(3) Die Gebühren und Auslagenerstattungen werden mit der Erbringung der Verwaltungsleistung fällig, es sei denn, sie werden gesondert durch schriftlichen Gebührenbescheid erhoben. In diesen Fällen wird die Gebühr einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 9 Inkrafttreten</b></p> <p>Diese Verwaltungsgebührensatzung tritt am 01.01.2002 in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Satzung der Hansestadt Greifswald über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis vom 15.05.1995 (Beschluss-Nr. 200-10/95) sowie der dazugehörige Kostentarif vom 15.04.1997 (Beschluss-Nr. 627-31/97) außer Kraft.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 8 Inkrafttreten</b></p> <p>(1) Diese Satzung tritt am <b>01.01.2024</b> in Kraft.</p> <p>(2) Gleichzeitig tritt die Verwaltungsgebührensatzung der Universitäts- und Hansestadt Greifswald vom 24.09.2001 außer Kraft</p> <p>(3) Für Gebührenverhältnisse, die vor Inkrafttreten dieser Verwaltungsgebührensatzung bereits entstanden waren, gilt weiterhin bisheriges Recht.</p>

## Erläuterung Berechnungsmethode Verwaltungsgebührensatzung

Dieses Dokument soll allen Beteiligten erleichtern, die Berechnungsmethode der (Kommunale Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement) KGSt bzgl. der Verwaltungsgebührensatzung nachzuvollziehen. Für genauere Information zu den Berechnungsmethoden wird auf die Veröffentlichungen „Kosten eines Arbeitsplatzes 2023/2024 Bericht 10/2023“ sowie „KGSt-Normalarbeitszeit Bericht Nr. 15/2015“ verwiesen.

Die Notwendigkeit einer neuen Kalkulation ergibt sich aus dem Alter der Satzung. Die Kalkulation auf Grundlage von Kosten und Bearbeitungszeiten aus dem Jahr kann mit den aktuellen Verhältnissen nicht mehr übereinstimmen. Auch wenn Gebühren einen kleinen Anteil an den Einnahmen der UHGW ausmachen, sollten sie bereits aufgrund der haushaltsrechtlichen Grundsätze bestenfalls kostendeckend sein.

### Art der Berechnung

Grundsätzlich besteht für alle kommunalen Gebühren das Kalkulationserfordernis, wonach die Abgabesätze auf einer ordnungsgemäßen Kalkulation beruhen müssen. In Verwaltungen steht die Ermittlung der Personalkosten im Vordergrund. Daher werden diese in auch einfachere Berechnungsverfahren angewandt. Für die Ermittlung der Gebühr wird die Berechnung auf Grundlage der „Kosten eines Arbeitsplatzes“ der (KGSt) herangezogen.

Im Vergleich zu anderen Berechnungsmethoden (z. B. Berücksichtigung Kosten- und Leistungsrechnung in allen Bereichen der Verwaltung) kann hier eine regelmäßige Anpassung der Gebührensätze ohne großen, verwaltungsinternen Aufwand in der KLR erfolgen. Zudem werden die Werte der KGSt jährlich aktualisiert.

### Berechnungsmethode nach KGSt

Die Berechnung der Kosten eines Arbeitsplatzes stellt sich wie folgt dar:

<b>Kosten eines Arbeitsplatzes Jahreswert</b>	<b>dividiert durch:</b>	
Personalkosten + Sachkosten + Gemeinkosten	<b>KGSt-Normalarbeitszeit</b>	<b>= Kosten eines Arbeitsplatzes Stundenwert</b>

Abbildung 1: Formel zur Berechnung der Kosten eines Arbeitsplatzes nach KGSt

### Personalkosten

Die von der KGSt ermittelten Personalkosten für Tarifbeschäftigte und Beamte basieren auf den durchschnittlichen Personalkosten der Stadt Köln in Bezug auf die entsprechenden Entgelt- und Besoldungsgruppen. In den ermittelten Personalkosten sind Zahlungen wie Leistungsentgelt, Jahressonderzahlung oder Personalrückstellungen für Beamte bereits berücksichtigt. Weiterhin werden verschiedene Berufe in Bereiche nach der Klassifikation der Berufe eingeteilt. Maßgebend für die Entgeltgruppe und Arbeitszeit ist die im Stellenplan 2023 angegebene SOLL-EG und SOLL-VbE. Teilzeitstellen werden berücksichtigt, die Personalkosten werden entsprechend der gekürzten prozentualen Arbeitszeit gekürzt. Eine Teilzeitstelle, welche lediglich zu 60 % der durchschnittlichen Arbeitszeit beschäftigt ist, verursacht demnach auch nur 60 % der Personalkosten. Befristete, einzelvertragliche Arbeitszeitreduzierungen können aufgrund der Kurzfristigkeit und Häufigkeit nicht berücksichtigt werden.

Jahrespersonalkosten Beschäftigte 2023

TVöD Anlage A (Verwaltung), TVAöD

Fortsetzung nächste Seite

Klassifikation der Berufe nach Bereich							
	Bereich 1	Bereich 2	Bereich 3		Bereich 4		Bereich 5
EG	alle	alle	alle	Schulhausmeister/in	alle	Informatikerberufe	alle
E2							49.700
E3	49.500	49.100	51.600				50.500
E4	51.800	52.300	52.300				53.400
E5	56.100	54.000	60.800	65.000			58.500
E6	59.100	57.400	64.900	70.400			58.300
E7	61.700	61.800	70.400	72.700	53.000	53.000	59.800
E8		63.900	62.600		58.300	57.000	63.400
E9A	71.100	69.900	68.500				70.200
E9B	73.000	72.200	75.500				76.900
E9C		76.900	76.900				80.000
E10	75.900	77.900	79.200		76.500	77.100	
E11	82.300	85.900	84.500		84.200	84.100	79.500
E12	91.700	96.200	95.800		100.600	101.000	88.700
E13	97.000	97.600	97.600		97.100	99.800	
E14			104.200		105.300		
E15			115.600				
E15UE							

Angaben in Euro

Klassifikation der Berufe nach Bereich						
	Bereich 6	Bereich 7		Bereich 8		Bereich 9
EG	alle	alle	Sekretär/in	alle	med. Gesundheitsberufe	alle
E2		48.100			44.900	
E3	51.900	50.100		51.000		
E4	51.400	55.200	51.300	51.600		51.900
E5		58.100	58.300	55.700	54.300	59.000
E6	54.400	55.900	59.400	56.600	56.600	56.100
E7	56.500	56.700	58.100	56.800	56.200	
E8		59.300	61.700	62.900	61.800	63.900
E9A	68.400	66.500	68.100	74.000	71.600	67.500
E9B		71.600	78.200	73.100		80.000
E9C	76.900	72.300	77.200	76.900		76.900
E10		78.900	84.800	81.400		84.100
E11		84.300		89.400		81.500
E12		95.200		99.300		99.200
E13		90.400		97.000	98.900	91.400
E14		100.300		95.300	95.300	101.600
E15		111.800		118.900	119.200	111.600
E15UE						

Angaben in Euro

Abbildung 2: Jahrespersonalkosten Beschäftigten 2023

Jahrespersonalkosten Beamtinnen und Beamte 2023

Besoldungs- gruppe	Klassifikation der Berufe nach Bereich <sup>1)</sup>			
	Bereich 1 - 4	Bereich 5	Bereich 7	Bereich 8
A 6			62.300	
A 7	68.800	71.100	70.500	
A 8		86.500	80.600	
A 9 1.2		94.100	83.200	
A 9 1.2 + Zulage		99.300	93.400	
A 9 2.1		100.000	69.000	
A 10	73.900	93.300	88.700	
A 11	98.700	109.400	98.900	
A 12	115.000	123.200	110.900	
A 13 2.1		129.300	124.200	
A 13 2.2	106.000		112.800	
A 14	128.500	129.400	132.800	
A 15	144.200	153.700	148.100	154.500
A 16			166.000	
B 2	178.000		178.000	
B 3				
B 7 <sup>2)</sup>				
B 8 <sup>2)</sup>			231.100	
B 9 <sup>2)</sup>			239.600	
B 11 <sup>2)</sup>			313.100	
Anwärter m.D.		36.600	20.800	
Anwärter g.D.		27.600	21.600	
Anwärter h.D.		31.700		

Angaben in Euro

Abbildung 3: Jahrespersonalkosten Beamte 2023

## Sachkosten

Weiterhin hat die KGSt aufgrund einer Mitgliederbefragung Durchschnittswerte für die Sachkosten von Büroarbeitsplätzen ermittelt. In diesen Kosten wurde u. a. die Miete bzw. die Unterhaltung und Versorgung des Objekts berücksichtigt, so wie Büromaterialien, Reisekosten, Schulungskosten etc. Für Büroarbeitsplätze ohne IT wird ein Wert von 6.250 € veranschlagt, für Arbeitsplätze mit umfangreicherer IT- und Hardware-Ausstattung ein Wert von 9.700 €. Bei Teilzeitbeschäftigung wird empfohlen, die Kosten voll zu veranschlagen, unabhängig von der tatsächlichen Anwesenheitszeit. Wenn der Arbeitsplatz mit anderen Mitarbeiter\*innen geteilt wird, sind die Sachkosten durch die Anzahl der Nutzer\*innen zu teilen und zu veranschlagen.

### Sachkosten eines Büroarbeitsplatzes (ohne IT)

- Raumkosten (Miete, Betriebs- und Unterhaltungskosten 4.455 Euro; Büroausstattung 160 Euro)
  - Geschäftskosten (Reisekosten, Zeitungen und Literatur, Büromaterial, Porto, Kopierer) 1.400 Euro
  - Telekommunikationskosten (Festnetz, Fax, Mobilfunk, Internet) 235 Euro
- 6.250 Euro**

### IT-Kosten

- Hardware 220 Euro
  - Software 280 Euro
  - Schulungskosten 50 Euro
  - Zentrale Leistungen (Rechenzentrum, dezentrale Benutzerbetreuung) 2000 Euro
  - Kosten in den dezentralen Einheiten für Software und Pflege 900 Euro
- 3.450 Euro**

**Summe** **9.700 Euro**

Abbildung 4: Auszug Berechnung Sachkosten

## (Verwaltungs-)Gemeinkosten

Weiterhin sind auch die Gemeinkosten Bestandteil der Kosten eines Arbeitsplatzes. Dies sind Kosten für Leistungen, welche innerhalb der Verwaltung erbracht werden. Hier empfiehlt die KGSt, einen 10 % Aufschlag der Brutto-Personalkosten des Arbeitsplatzes für den „Verwaltungs-Overhead“ anzusetzen. Dies sind beispielsweise Leistungen des Haupt- und Personalamtes, der Pressestelle oder des Personalrats. Zudem empfiehlt die KGSt einen weiteren 10% Aufschlag der Brutto-Personalkosten für den Amts-/Fachbereichs-Overhead. Dies kommt für Leistungen der Amtsleitung bzw. der Abteilungsleitung oder ggf. der Registratur in Betracht.

In der Summe ergibt sich somit ein Zuschlag von 20% der Bruttopersonalkosten für die Gemeinkosten. Dies gilt auch für Teilzeitbeschäftigte, bei denen ebenfalls 20% der Personalkosten (bezogen auf die Bruttopersonalkosten einer Vollzeitstelle) veranschlagt werden sollen.

## KGSt-Normalarbeitszeit

Die KGSt-Normalarbeitszeit dient dazu, die jährlichen Kosten in Stundenwerte umzurechnen. Die Normalarbeitszeit wurde auf Grundlage der beamten- bzw. tarifrechtlichen Regelungen sowie der Regelungen über die gesetzlichen Feiertage, der KGSt-Krankentage und KGSt-Urlaubstagesstatistik berechnet. Für die Berechnung der Verwaltungsgebühren sind ausschließlich die Werte der allgemeinen Verwaltung ausschlaggebend.

KGSt-Normalarbeitszeit	Allgemeine Verwaltung	manuelle Tätigkeiten	Kita/Soziales
39 Std./W	1.590 Stunden	1.547 Stunden	1.584 Stunden (SuE: 1568 Stunden)
40 Std./W.	1.631 Stunden	1.586 Stunden	1.625 Stunden
41 Std./W.	1.671 Stunden	1.626 Stunden	1.665 Stunden
42 Std./W.	1.712 Stunden	1.666 Stunden	1.706 Stunden

Abbildung 5: Auszug KGSt-Normalarbeitszeit

### Beispielrechnung

Anhand der o. g. Formel lassen sich so die Kosten jedes Arbeitsplatzes sowie die entsprechenden Stunden- und Minutenwerte errechnen. Dies soll anhand eines Beispiels verdeutlicht werden:

#### Sachbearbeiterin im Beamtenverhältnis Bereich 7, Besoldungsgruppe A 10, Büroarbeitsplatz

Personalkosten	88.700 Euro
Sachkostenpauschale	9.700 Euro
Verwaltungsgemeinkosten (20 % der Personalkosten)	17.700 Euro
Kosten des Arbeitsplatzes im Jahr (gerundet)	116.100 Euro
<b>Kosten je Arbeitsstunde</b> (KGSt-Normalarbeitszeit von 1.631 Arbeitsstunden bei einer 40 Std./Woche, Tätigkeitsbereich allgemeine Verwaltung)	71,20 Euro

Abbildung 6: Rechenbeispiel

Die Kosten von 71,20 € je Arbeitsstunde entsprechen einem Wert von etwa 1,21 € je Arbeitsminute. Führt diese Sachbearbeiterin nun eine Leistung aus, welche 30 Minuten in der abschließenden Bearbeitung umfasst, entstehen folglich Kosten in Höhe von 35,60 €. Dieser Wert wird dann als Gebühr erhoben.

### Besonderheiten in der Berechnung

In der Praxis kommt es häufig zu Besonderheiten oder komplizierteren Fällen, welche eine zusätzliche Berechnung benötigen. Zwei geläufige Fälle sollen hier beispielhaft dargestellt werden.

### Bearbeitung durch mehrere Sachbearbeiter\*innen bei unterschiedlicher Arbeitszeit

Oft kommt es vor, dass eine Leistung von mehreren Sachbearbeiter\*innen der gleichen Entgelt- oder Besoldungsgruppe erbracht wird, diese Sachbearbeiter\*innen sowohl Teilzeit- als auch Vollzeitmodellen arbeiten. Hier muss den unterschiedlichen Kosten aufgrund der unterschiedlichen Arbeitszeit Rechnung getragen werden, weshalb bei den Kosten und Arbeitsstunden im Jahr der Mittelwert gebildet wird

Sachbearbeiter*in im Beschäftigtenverhältnis, Bereich 7, EG 10, Büroarbeitsplatz, 39h/Woche	
Personalkosten	78.900 €
Sachkosten	9.700 €
Gemeinkosten	15.740 €
Kosten im Jahr	104.380 €
Arbeitsstunden im Jahr	1590 Stunden
Kosten je Stunde	65,65 €
Kosten je Minute	1,09 €

Sachbearbeiter*in im Beschäftigtenverhältnis, Bereich 7, EG 10, Büroarbeitsplatz, 30h/Woche	
Personalkosten	60.692 €
Sachkosten	9.700 €
Gemeinkosten	15.740 €
Kosten im Jahr	86.172 €
Arbeitsstunden im Jahr	1223,08 Stunden
Kosten je Stunde	70,46 €
Kosten je Minute	1,17 €

Hier ist bereits zu sehen, dass die Teilzeitstelle pro Stunde „teurer“ ist, als die Vollzeitstelle. Dies liegt daran, dass trotz verkürzter Arbeitszeit die Sach- und Gemeinkosten konstant bleiben. Die Gebühr muss jedoch unabhängig vom Sachbearbeitenden feststehen. Demnach ist von den Gesamtkosten der beiden Stellen der Mittelwert zu bilden und durch den Mittelwert der Arbeitsstunden im Jahr zu teilen. Somit ergibt sich für das Beispiel folgende Rechnung:

$$\frac{86.172 \text{ €} + 104.380 \text{ €}}{2} \div \frac{1.223,08 \text{ h} + 1.590 \text{ h}}{2} = \frac{95.276 \text{ €}}{1.406,54 \text{ h}} = 67,73 \text{ €/h}$$

Folglich ergibt sich ein Stundensatz von 67,73 € pro Stunde, bzw. 1,12 € pro Minute.

### Bearbeitung derselben Leistung durch mehrere Sachbearbeiter\*innen unterschiedlicher Entgeltgruppe

Gelegentlich kommt es vor, dass die gleiche Leistung durch Mitarbeiter\*innen unterschiedlicher Entgeltgruppen wahrgenommen wird. Auch hier muss dem Umstand Rechnung getragen werden, dass diese unterschiedliche Stundensätze aufweisen. Die Berechnung ähnelt der des o. g. Beispiels.

Sachbearbeiter*in im Beschäftigtenverhältnis, Bereich 7, EG 10, Büroarbeitsplatz, 39h/Woche	
Personalkosten	78.900 €
Sachkosten	9.700 €
Gemeinkosten	15.740 €
Kosten im Jahr	104.380 €
Arbeitsstunden im Jahr	1590 Stunden
Kosten je Stunde	65,65 €
Kosten je Minute	1,09 €

Sachbearbeiter*in im Beschäftigtenverhältnis, Bereich 7, EG 9b Büroarbeitsplatz, 39h/Woche	
Personalkosten	71.600 €
Sachkosten	9.700 €
Gemeinkosten	14.320 €
Kosten im Jahr	95.620 €
Arbeitsstunden im Jahr	1.590 Stunden
Kosten je Stunde	60,14 €
Kosten je Minute	1,00 €

$$\frac{95.620 + 104.380 \text{ €}}{2} \div \frac{1.590 \text{ h} + 1.590 \text{ h}}{2} = \frac{100.000 \text{ €}}{1590 \text{ h}} = 62,89 \text{ €/h}$$

Folglich ergibt sich ein Stundensatz von 62,89 € pro Stunde, bzw. 1,04 € pro Minute.

### **Zusammengesetzte Leistungen**

Zudem kommt es gelegentlich vor, dass eine Leistung von mehreren Sachbearbeiter\*innen nacheinander bearbeitet werden muss, wobei auch diese Sachbearbeiter\*innen unterschiedliche Entgelt- und Besoldungsgruppen haben. Hier sind die Gebühren für jede Einzeltätigkeit zu berechnen und dann zu summieren. Hierzu soll folgendes Beispiel dienen:

Ein Sachbearbeiter in Vollzeit der EG 9a verursacht Kosten in Höhe von 1,00 € pro Minute. Für die Bearbeitung eines Antrages benötigt er 15 Minuten. Folglich ergeben sich Kosten von 15,00 €. Der Sachbearbeiter gibt den Vorgang zur Bearbeitung weiter.

Eine Sachbearbeiterin in Vollzeit der EG 10 erhält die Zuarbeit. Sie verursacht Kosten in Höhe von 1,09 € pro Minute. Für die abschließende Bearbeitung benötigt sie 20 Minuten. Folglich entstehen 21,80 € Kosten. Diese Kosten sind mit den 15,00 € zu verrechnen. Folglich entsteht für den Antragsteller eine Gebühr in Höhe von 36,80 €.